

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht)

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | Seite |
| 1 Anlass des Berichtes | 1 |
| 2 Rechtliche Ausgangslage | 1 |
| 3 Ermittlung des Sozialhilfebedarfs | 2 |
| 4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen | 3 |
| 5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern | 4 |
| 6 Zusammenfassung der für das Jahr 2010 steuerfrei zu stellenden Existenzminima | 5 |

1 Anlass des Berichtes

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dem vorausgegangen war der Beschluss des Deutschen Bundestags vom 20. Januar 1994, wonach die Bundesregierung erstmalig über die entsprechenden Existenzminima zu berichten hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6329 vom 2. Dezember 1993 und Plenarprotokoll 12/205 vom 20. Januar 1994). Der Existenzminimumbericht ist prognostisch angelegt (Ex-ante-Berechnung). Gegenstand des Siebenten Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vgl. Übersicht 1) – die Darstellung der maßge-

benden Beträge¹ für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.

Übersicht 1

Bisherige Existenzminimumberichte

| Datum | Berichts-jahr | Bundestagsdrucksache |
|-------------------|---------------|----------------------|
| 2. Februar 1995 | 1996 | 13/381 |
| 17. Dezember 1997 | 1999 | 13/9561 |
| 4. Januar 2000 | 2001 | 14/1926, 14/2770 |
| 4. Dezember 2001 | 2003 | 14/7765 (neu) |
| 5. Februar 2004 | 2005 | 15/2462 |
| 2. November 2006 | 2008 | 16/3265 |

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der

¹ Bei den Berechnungen wird, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, von aufgerundeten monatlichen Euro-Beträgen ausgegangen.

Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]). Hierzu gehört nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall (vgl. BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1872]).

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums (Sachbedarf) eines Kindes und die Berücksichtigung kindbezogener Vorsorgeaufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. BVerfGE 82, 60 [93, 94] und BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1873]). Die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existenziellen Sachbedarf und Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall sowie den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus, generell durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert. Daher ist dieser Bedarf im Steuerrecht zusätzlich als Bestandteil des Kinderexistenzminimums von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]).

Die Sozialhilfe bildet mit ihren Leistungen das unterste soziale Netz. Die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) geregelte Hilfe zum Lebensunterhalt fungiert auch als Referenzsystem für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II). Im Sozialhilferecht richten sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 9 Abs. 1 SGB XII).

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vor allem durch die Regelsätze bestimmt. Seit 2007 basiert die Regelsatzbemessung nach der Regelsatzverordnung (RSV – Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII) auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur anhand der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 (vgl. Bundesratsdrucksachen 617/06, S. 9 und 635/06, S. 3 ff.). Damit ist für den Bereich des SGB XII grundsätzlich ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau geregelt. Die Länder können aber weiterhin davon abweichende Regelsätze festsetzen, beispielsweise aufgrund der Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Im Zusammenhang mit der Neubemessung des Regelsatzes wurde als Datenbasis für die Berechnungsmethode des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums nicht mehr das frühere Bundesgebiet sondern Gesamtdeutschland zugrunde gelegt, ohne dass im Ergebnis eine Verringerung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima

erfolgte (vgl. Sechster Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 16/3265, S. 2).

Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst auch – unter dem Vorbehalt der Angemessenheit – die jeweiligen tatsächlichen Wohnkosten (Kosten für Unterkunft und Heizung). Darüber hinaus können zusätzliche Leistungen zur Deckung eines einmaligen oder individuellen sozialhilferechtlich anerkannten Sonderbedarfs erbracht werden: Hierzu zählen insbesondere Leistungen für Erstaussattung der Wohnung, Erstaussattung mit Bekleidung, Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten sowie Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen von Hilfesuchenden.

Im Einkommensteuerrecht wird hingegen der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – sächliche Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Daher können die zuvor genannten einzelfall- bzw. gruppenbezogenen Sonderbedarfe auch nicht mitberücksichtigt werden. Die wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer solchen Typisierung sind die zu berücksichtigenden Komponenten aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Regelungen in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1871, 1872] und BVerfGE 99, 246 [261]).

Auf dem Wohnungsmarkt besteht ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen. Es ist dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfes nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172]).

3 Ermittlung des Sozialhilfebedarfs

Eine Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII setzt sich (ohne Sonderbedarfe und Zusatzleistungen) aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Regelsätze, die insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen,

- Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- Heizkosten (ohne die im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung).

Neben diesen Komponenten ist der im Sozialhilferecht gewährte Versicherungsschutz hinsichtlich der existenziellen Risiken Krankheit und Pflege eine weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs.

4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen

4.1 Die seit der ersten Berichterstattung weitgehend unveränderte Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums wird auch für die Zwecke dieses Berichtes fortgeschrieben.

4.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelsätze, und damit auch der Eckregelsatz (vgl. § 2 Abs. 1 RSV) für den Haushaltsvorstand bzw. den Alleinstehenden, werden von den Landesregierungen oder von den hierfür zuständigen Landesministerien festgesetzt. Ausgehend vom Eckregelsatz werden, unter Anwendung der in § 3 Abs. 2 und 3 RSV festgelegten prozentualen Relationen, die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige abgeleitet. Bei Paaren beispielsweise erhält jeder Partner 90 Prozent des Eckregelsatzes.

Den nachfolgenden Berechnungen liegt das für 2010 geschätzte arithmetische Mittel auf der Basis der in 2008 gültigen Eckregelsätze der Länder zugrunde. Ausgegangen wurde daher von einem durchschnittlichen Regelsatz für 2008 von 349 Euro/Monat für Alleinstehende und von 628 Euro/Monat für Ehepaare.

Sofern keine neue EVS ausgewertet vorliegt, erhöhen sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres die Regelsätze um den Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der Rentenversicherung verändert (vgl. § 4 RSV). Die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2009 bzw. 1. Juli 2010 hängt wesentlich von der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter ab. Die endgültige Höhe der Rentenanpassung steht erst im März des jeweiligen Jahres fest. Nach vorläufigen Annahmen wird derzeit mit einer Rentenerhöhung zu diesen Zeitpunkten von rund 2,75 Prozent bzw. 1,80 Prozent gerechnet.

Für die Zwecke dieses Berichtes ist demzufolge von einer jahresdurchschnittlichen Regelsatzsteigerung in 2009 von 1,9 Prozent und in 2010 von 2,3 Prozent auszugehen. Daher wird für 2010 ein Regelsatzniveau bei Alleinstehenden von 4 368 Euro (364 Euro/Monat) und bei Ehepaaren von 7 860 Euro (655 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

4.1.2 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen: Nach § 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwen-

dungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums – unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung – für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 30 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² als angemessen angesehen. Neben dem gesamtdeutschen Mietenniveau der Wohngeldempfänger wird der sich über alle Ausstattungen für die Mietestufen I bis IV ergebende gewichtete Durchschnittswert zugrunde gelegt. Die Orientierung an einem unteren Wert hinsichtlich der steuerlich zu berücksichtigenden Wohnkosten ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Punkt 2).

Die hierfür maßgeblichen Quadratmetermieten – Mietzuschuss an Hauptmieter – werden aus der Wohngeldstatistik 2007 abgeleitet.² Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen bis 40 m² 6,70 Euro und für Wohnungen von 60 m² bis 80 m² 5,53 Euro. Diese Quadratmetermieten werden mit einer jährlichen Mietsteigerung von 1,4 Prozent für 2008 und 2010 sowie von 1,6 Prozent für 2009 fortgeschrieben. Die Quadratmetermieten betragen somit in 2010 monatlich 7,00 Euro bzw. 5,78 Euro.

Für 2010 ergeben sich folglich Bruttokaltmieten von 2 520 Euro (210 Euro/Monat) für Alleinstehende und von 4 164 Euro (347 Euro/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Verringerung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben, soweit sie nicht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Wohnkosten, die die im steuerlichen Existenzminimum berücksichtigten Beträge übersteigen, werden durch Wohngeld abgedeckt, soweit Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von Haushaltsgröße und Mietstufe festgelegt sind, nicht überschritten werden (vgl. § 12 WoGG in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung).

² Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 4, Wohngeld 2007, Hrsg. Statistisches Bundesamt (noch nicht veröffentlicht)

4.1.3 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2003 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet. Danach betragen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 49 Euro und von kinderlosen Paaren 61 Euro. Da aber die Kosten für die Warmwasserbereitung schon in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von 25 Prozent in Abzug gebracht. Somit verbleiben monatliche Beträge von 37 Euro für Alleinstehende und 46 Euro für Ehepaare.

Diese Werte werden für den Zeitraum von 2004 bis 2010 mit einer jahresdurchschnittlichen Erhöhung von rund 8,2 Prozent fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Wohngeldnovelle die bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs zu berücksichtigende Miete zukünftig auch einen Beitrag für Heizkosten einschließt (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008, BGBl. I 2008 S. 1856). Zudem hat die Bundesregierung beschlossen, dass die höheren Wohngeldleistungen den Berechtigten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Form einer pauschalieren Einmalzahlung zu Gute kommen sollen; dadurch würden die Leistungsverbesserungen für die gesamte Heizperiode 2008/2009 wirksam werden (vgl. Bundesratsdrucksache 754/08, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes).

Demzufolge ergeben sich für 2010 Heizkosten von 768 Euro (64 Euro/Monat) für Alleinstehende und von 972 Euro (81 Euro/Monat) für Ehepaare.

4.2 Die bestehenden Regelungen des Sonderausgabenabzugs in § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) sind unvereinbar mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wonach im Rahmen des steuerlichen Existenzminimums auch Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu einer dem sozialhilferechtlichen Versorgungsniveau entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1871 bis 1875]). Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind die genannten Vorsorgeaufwendungen spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2010 in ausreichendem Maße steuerlich zu verschonen. Hierbei ist auf die tatsächlichen Aufwendungen – sowohl von gesetzlich als auch privat Versicherten – zur Gewährleistung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus abzustellen. Daher scheidet eine Übertragung der zur Ermittlung des Mindestsachbedarfs angewandten Methodik eines bundeseinheitlichen Betrages für alle Steuerpflichtigen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherung aus.

Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags wird die Bundesregierung rechtzeitig gesetzgeberisch aktiv werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 2010 eingeräumt.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen die gleichen Komponenten zugrunde wie dem von Erwachsenen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (vgl. BVerfGE 91, 93 [111 f.]). Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt.

5.1.1 Der sozialhilferechtliche Regelsatz für Kinder ist altersabhängig und kann regional verschieden sein. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Betrages durch die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes berücksichtigt. Den möglichen regionalen Unterschieden wird durch die Ableitung von dem für Alleinstehende angesetzten Betrag Rechnung getragen (vgl. Punkt 4.1.1).

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 2 wird der durchschnittliche Regelsatz für ein Kind mit 64,44 Prozent des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstands ermittelt. Dieser Anteil wurde als gewichteter Durchschnitt der in § 3 Abs. 2 RSV nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d. h. es wurde ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter 1 Jahr bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 2

Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes eines Kindes

| | | | | |
|---------------------------|----------------------------|--------|---|-----------|
| 14 Kinder | bis unter 14 Jahren | x 60 % | = | 840 % |
| 4 Kinder | von 14 bis unter 18 Jahren | x 80 % | = | 320 % |
| 18 Kinder zusammen | | | | = 1 160 % |
| Durchschnittssatz je Kind | | | | = 64,44 % |

Der so gebildete Durchschnittswert für Kinder entspricht trotz einer geringeren Zahl von Altersstufen methodisch auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (vgl. BVerfGE 82, 60 [94 ff.]) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht ebenfalls von dieser Rechenmethode aus (vgl. Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.).

Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 EStG konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung.

Folglich wird für 2010 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelsatz von 2 820 Euro (235 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

5.1.2 Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Der statistisch ermittelte individuelle Wohnflächenbedarf von Kindern in Wohnungen von allen Familienhaushalten (Mietern und Eigentümern) beträgt nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 1988 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 15 m² sowie bei einer 2- und 3-Kind-Familie jeweils 11 m². Auch die Untersuchungsergebnisse einer Studie der Universität Kiel vom Juni 2001 zur Erarbeitung von Aufteilungsschlüsseln der Wohnungsmiete auf Kinder bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.

Die bei kinderlosen Ehepaaren berücksichtigte monatliche Bruttokaltmiete von 5,78 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.1.2). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind nicht schlechter gestellt werden als 2-Personen-Haushalte.

Dadurch ergibt sich für 2010 bei Kindern ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 840 Euro (70 Euro/Monat).

5.1.3 Die Heizkosten für Kinder werden als Relation zu deren Bruttokaltmiete entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaars zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht, da in der EVS die Heizkosten nicht kindbezogen erfasst sind (vgl. Punkte 4.1.2 und 4.1.3).

Hieraus ergeben sich für 2010 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 204 Euro (17 Euro/Monat).

5.2 Bezug nehmend auf die Ausführungen im Punkt 4.2 sind auch kindbezogene Vorsorgeaufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich zu berücksichtigen, insofern sie zur Absicherung eines sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind (vgl. BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1871 – 1873]).

5.3 Im Rahmen des Kinderexistenzminimums ist zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]) unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand. Beim Erziehungsbedarf sind die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2000 im

Rahmen der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die steuerliche Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbedarfs geändert. Dabei wurde ein Betreuungsfreibetrag von jährlich 1 546 Euro für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs eingeführt (vgl. Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2552).

Zum 1. Januar 2002 erfolgte dann die fristgerechte Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs eines Kindes. Hierbei wurde der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungs Komponente erweitert. An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass dieser Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2 160 Euro sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

Darüber hinaus können (außerhalb des Existenzminimums; vgl. BVerfGE 112, 268 [282]) seit 2002 erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 wurde diese Abziehbarkeit neu geregelt. Erwerbstätige mit Kindern unter 14 Jahren oder behinderten Kindern können zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6 000 Euro (maximal also 4 000 Euro) wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen. Damit wird der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Eltern noch stärker als bisher Rechnung getragen. Für nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten kann ein Sonderausgabenabzug in Betracht kommen (vgl. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006, BGBl. I S. 1091).

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von jährlich 924 Euro abgezogen werden; dieser Freibetrag vermindert sich jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1 848 Euro übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

6 Zusammenfassung der für das Jahr 2010 steuerfrei zu stellenden Existenzminima

6.1 Die in diesem Bericht für den Veranlagungszeitraum 2010 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 3 zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht geltenden Freibeträgen.

Übersicht 3

Darstellung der in 2010 steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge (in Euro)

| | Alleinstehende | Ehepaare | Kinder |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|
| Regelsatz | 4 368 | 7 860 | 2 820 |
| Kosten der Unterkunft | 2 520 | 4 164 | 840 |
| Heizkosten | 768 | 972 | 204 |
| sächliches Existenzminimum | 7 656 | 12 996 | 3 864 |
| steuerlicher Freibetrag | 7 664³ | 15 329 | 3 648³ |

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Für zusammen veranlagte Ehepaare ergibt sich die Freibetragshöhe aus § 32a Abs. 5 EStG.

Im Entwurf eines Familienleistungsgesetzes hat die Bundesregierung bislang die Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) ab dem Veranlagungszeitraum 2009 von 3 648 Euro um 192 Euro auf 3 840 Euro vorgeschlagen (vgl. Bundesratsdrucksache 753/08). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist in Kenntnis dieses Berichtes eine Anpassung des Erhöhungsbetrags möglich, die spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2010 erforderlich ist.

6.2 Im Rahmen der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern ist

³ Grundfreibetrag für Alleinstehende: vgl. Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003, BGBl. I S. 3076; Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes: vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074.

entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall als weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs in ausreichendem Maße steuerlich zu berücksichtigen (vgl. BVerfG – 2 BvL 1/06 – vom 13. Februar 2008, NJW 2008, 1868 [1871 ff.]). Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags wird die Bundesregierung rechtzeitig gesetzgeberisch aktiv werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 2010 eingeräumt.

6.3 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des geltenden Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt (vgl. § 31 EStG). Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt derzeit für jedes Kind jährlich 5 808 Euro (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4

Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (in Euro)

| | |
|---|--------------|
| Freibetrag für das sächliche Existenzminimum | 3 648 |
| Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf | 2 160 |
| Summe der steuerlichen Freibeträge | 5 808 |

6.4 Abschließend kann festgestellt werden, dass mit den geltenden steuerlichen Freibeträgen und den noch vorgesehenen Gesetzesänderungen auch im Jahr 2010 den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen wird.

